

## Allgemeine Auftragsbedingungen vom 01. Oktober 2016

CW Unternehmensberatung, 46236 Bottrop

### § 1 Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen dem Berater und seinem Auftraggeber über Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Berater und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Vorschriften.

### § 2 Umfang und Ausführung des Auftrages

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Berater ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen. Soweit dadurch zusätzliche Kosten entstehen, ist die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

Die Berücksichtigung ausländischer Bestimmungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

### § 3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berater auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden. Auf Verlangen des Beraters hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Berater formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### § 4 Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit von Kooperationspartnern des Beraters gefährden könnte.

### § 5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Berater die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen (z.B. Abschlussbericht) so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Beratungen, für welche Fördermittel in Anspruch genommen werden, wird der Bericht, so weit nicht anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Beraters außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### § 6 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berater gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Ausstellungen und Berechnungen, insbesondere Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

### § 7 Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Beraters

Jede Weitergabe beruflicher Äußerungen des Beraters (Berichte, Gutachten und dergleichen) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten (Bank, IHK, Handwerkskammer und ähnliche) ergibt.

Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Beraters zu Werbezwecken ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des Beraters unzulässig.

### § 8 Mängelbeseitigung

Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Berater. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlägen oder Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. So weit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt die Regelung zur Haftung.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Offenbare Unrichtigkeiten, wie zum Beispiel Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Beraters enthalten sind, können jederzeit vom Berater auch Dritten gegenüber berichtigt werden.

### § 9 Haftung

Der Berater haftet, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

Jeder Haftung des Beraters für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall ist auf 250.000 € beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei geht mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander im rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Berater nur bis zur Höhe von 250.000 € in Anspruch genommen werden.

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wurde und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

### § 10 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

Der Berater ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihn im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihm von dieser Schweigepflicht entbindet.

Der Berater darf Berichte, Gutachten und sonstige Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, die Aushändigung ist Gegenstand des Beratungsvertrages.

Der Berater ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

### § 11 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berater zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### § 12 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Der Berater bewahrt ihm im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages übergebene und von ihm selbst angefertigte Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 10 Jahre (7 Jahre) auf.

Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Berater auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die ihm aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat.

Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen Berater und Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Berater kann von den Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten. Letzteres ist erforderlich im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

### § 13 Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.